

## Symbol Stadt Schüttorf

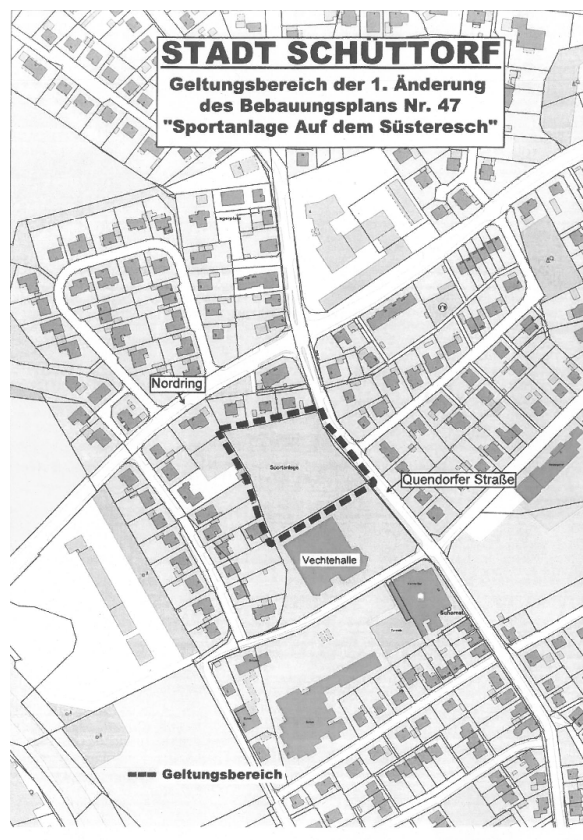
### Bekanntmachung

#### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Sportanlage Auf dem Süsteresch“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Sportanlage Auf dem Süsteresch“ sowie den Entwurf mit Entwurfsbegründung und deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Umwandlung des Nutzungszweckes Gemeinbedarfsfläche „Sportplatz“ in „Kindertagesstätte“ um damit den Neubau einer weiteren Kindertagesstätte auf der Freifläche nördlich der Vechtehalle zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Da die Bebauungsplanänderung im Rahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird, wird diese im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 13 a Abs. 2 BauGB entbehrlich, was hiermit nach § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht wird.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung sowie die Entwurfsbegründung liegen in der Zweit vom 23.03.2020 bis einschließlich 23.04.2020 bei der Stadt Schüttdorf, Markt 2, 48465 Schüttdorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus. Die Unterlagen sind auch einsehbar unter [www.schuettdorf.de/Bauleitplanung](http://www.schuettdorf.de/Bauleitplanung).

Hinweise:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schüttdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung sind. Gegen einen Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versäumt geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

Schüttdorf, den 11.03.2020

Der Stadtdirektor